

Stellungnahme

- ENTWURF -

Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetzesentwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)

Smart-Meter-Rollout - Entscheidender Schritt zur Digitalisierung der Energiewende

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 14.12.2022

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWK) hat den Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) am 8.12.2022 in die Verbändeanhörung gegeben.

Der Gesetzentwurf verfolgt hinsichtlich des Smart-Meter-Rollout folgende Ziele:

- Beschleunigung
- Entbürokratisierung
- Rechtssicherheit

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Gesetzlicher Fahrplan wird verankert
2. Agiler Rollout wird ermöglicht
3. Gerechtere Kostenverteilung
4. Beschleunigte Einführung dynamischer Tarife
5. Digitaler Netzanschluss wird verankert
6. Standardisierung wird konzentriert und vereinfacht sowie die Nachhaltigkeit gestärkt
7. Rolloutkompetenzen werden gebündelt

O. g. Ziele und Maßnahmen werden vom BDI begrüßt.

Der Entwurf stellt insgesamt eine erfreuliche Stärkung des Smart-Meter-Gateway Rollouts dar.

Der Smart-Meter-Rollout wird bei sachgerechter Ausgestaltung eine zentrale Kommunikationsplattform zur Digitalisierung der Energiewende in Deutschland darstellen.

Eine weitere Digitalisierung der Energiewende ist auch in Zeiten der voraussichtlich anhaltenden Energiekrise in Deutschland und Europa essenziell. Auch insoweit muss der Smart-Meter-Rollout in Deutschland dringend beschleunigt und damit zugleich EU-Vorgaben umgesetzt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nachfolgend tragen wir unsere Anregungen unter Einschluss der Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsverbänden und deren Unternehmen gern vor.

Auch Energiekrise erfordert Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Die Energiekrise stellt die Unternehmen in Deutschland und Europa vor besondere Herausforderungen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein Neustart der Digitalisierung der Energiewende dringend erforderlich. Der BDI ist davon überzeugt, dass der beschleunigte Ausbau des Smart-Meter bei sachgerechter Ausgestaltung entscheidend zur Digitalisierung der Energiewende beitragen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen guten Schritt in die richtige Richtung dar.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Partizipation des Endkunden an der Energiewende entscheidend gestärkt. Darüber hinaus können auch neue Geschäftsmodelle entstehen.

Aus unserer Sicht sollten im Gesetzentwurf einige Klarstellungen und Präzisierungen erfolgen.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen

Der BDI begrüßt, dass das BMWK den Gesetzentwurf zum Neustart der Digitalisierung der der Energiewende vorgelegt hat.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung haben wir einige Anregungen, die wir im Rahmen der Verbandsanhörung gern nachfolgend unterbreiten möchten.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz. Änderungen sollen in folgenden bestehenden Gesetzen erfolgen:

- *Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 1)*
- *Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 2)*
- *Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 3)*
- *Änderung der Ladesäulenverordnung (Artikel 4)*

Der Schwerpunkt der vorgesehen Änderungen im Gesetzentwurf liegt inhaltlich und vom Umfang her beim Messstellenbetriebsgesetz (Artikel 2).

Unsere Anregungen erfolgen jeweils chronologisch.

Aus unserer Sicht sind Anpassungen bzw. Klarstellungen in den folgenden Bereichen (Stand des uns vorliegenden Gesetzentwurfs: 07.12.20212) sinnvoll und erforderlich:

1. Teil: Zum Messstellenbetriebsgesetz (Artikel 2)

1. Der Begriff „Steuerungseinrichtung“ sollte klar definiert oder in diesem Zusammenhang gestrichen werden

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*d) In Nummer 25 werden nach den Wörtern „**technischen Einrichtungen**“ die Wörter „**einschließlich Steuerungseinrichtungen**“ eingefügt.*

Der Begriff „Steuerungseinrichtung“ muss klar definiert oder gestrichen werden. Aus unserer Sicht handelt es sich bei der in diesem Zusammenhang gewählten Funktion weniger um eine Steuerung als um eine Regelung und Leistungsvorgabe. Das Ziel dieser Funktion ist es, die Bezugs- und/oder Einspeiseleistung von Komponenten und Anlagen zu regeln und in diesem Bereich klare Vorgaben zu machen. Sowohl für den „digitalen Netzanschlusspunkt“ als auch, sofern dies gewünscht wird, direkt an der Anlage oder der Komponente im Kundennetz. Diese Vorgaben sind aber losgelöst von Steuerungen zu verstehen, wie sie der Nutzer und Eigentümer selbst vornimmt, z.B. wenn er seine Heizung an- und ausschaltet oder seinem Elektrofahrzeug den Befehl gibt zu laden. Auch die Betriebsführung und Optimierung von Anlagen ist hier auszunehmen.

Anregung:

d) In Nummer 25 werden nach den Wörtern „technischen Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich Komponenten und Programmen zur Regelung der Leistung“ eingefügt.

Der Begriff Steuerungseinrichtung sollte aus unserer Sicht dann vorzugsweise komplett entfallen, um mögliche Missverständnisse zu reduzieren.

2. Freiwilligkeit des Messstellenbetreibers sollte klar herausgestellt werden – Klarstellung erforderlich**§ 3 wird wie folgt geändert:**

b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 inklusive Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungs-einrichtungen“ eingefügt.

Das Wort „inklusive“ könnte den Eindruck erwecken, es würde sich um eine Pflichtleistung des Messstellenbetreibers (MSB) handeln.

Anregung:

Hier sollte „*inklusive*“ ersetzt werden durch „*wie z.B. den*“, da es sich um eine freiwillige durch den MSB angebotene Dienstleistung handelt, für die er im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht auch verantwortlich ist.

3. Heizwärme sollte in Kostenvergleich mit einbezogen werden – Klarstellung erforderlich**§ 6 Abs. 1 Nr. 3**

In § 6 Absatz 1 werden in Nr. 3 u. a. die Ergänzungen „einschließlich der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme“ nach den Worten Messstellenbetrieb eingefügt.

Gemäß der Gesetzesbegründung zu Nummer 5 soll die Anpassung der Klarstellung dienen, dass – soweit im Rahmen einer Bündelung Heizwärme betroffen ist – der erforderliche Kostenvergleich auch die Kosten der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme beinhalten muss.

Dies Klarstellung wird aus unserer Sicht jedoch durch die im Entwurf bisher vorgesehene Anpassung nicht erreicht. Durch die bisherige Anpassung könnte unserer Einschätzung nach der Eindruck entstehen, dass der mögliche Messstellenbetreiber die Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme „durchführen“ muss, auch wenn eigentlich die Bündelung gar nicht die Heizwärme umfasst. Die vom Gesetzgeber gewollte Klarstellung sollte deshalb nachgeschärft werden.

Anregung:

In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2021“ gestrichen und werden in Nummer 3 **jeweils** nach dem **ersten Wort** „Messstellenbetrieb“ die Wörter **„einschließlich der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme, sofern das Bündelangebot die Sparte Heizwärme enthält,“** eingefügt.

Darüber hinaus ist zu klären, ob mit “Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme” (auch) das Submetering gemeint ist – oder nur der Bereich bis zum Übergabepunkt an der Immobilie.

4. Technische Einrichtungen sind als Teil der Kundenanlage zu sehen – Klarstellung erforderlich

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen; § 21 Absatz 3 ist zu beachten.“

Technische Einrichtungen sind als Teil der Kundenanlage zu sehen und nicht als Einrichtung oder Komponente des Smart-Meter-Gateways. Die hier bisher vorgesehene Formulierung könnte den Eindruck erwecken, Energie- und Gebäudemanagementsysteme zukünftig in den Funktionsbereich des Gateways zu verschieben. Ferner könnte der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung so ausgelegt werden, dass zukünftig der Messstellenbetreiber die Vorgaben übernimmt, welche Systeme der Kunde für sein Energie- und Gebäudemanagement einzusetzen hat.

Die Möglichkeit, für den Messstellenbetreiber technische Einrichtungen anzubieten, ist über § 34 gegeben. Eine Verpflichtung würde die ebenfalls hier im Gesetz definierten Vorgaben, der Wirtschaft und Industrie mehr Verantwortung und Handlungsspielraum zu geben, darüber hinaus zuwiderlaufen.

Anregung:

Die Wörter „beauftragt technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“ ist in diesem Zusammenhang zu streichen.

5. Administration und Fernsteuerbarkeit von Anlagen – Streichung sinnvoll**§ 21 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

bbb) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

c) „ die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten “.

Da es sich in § 21 Absatz 1 um die die zuverlässige Verarbeitung, insbesondere Erhebung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung, von aus Messeinrichtungen stammenden Messwerten handelt, ist der Punkt nicht erforderlich.

Anregung:

Der Punkt sollte gestrichen werden.

6. Über Anhebung der Preisobergrenzen sollte bereits derzeit nachgedacht werden – Kostentragung auch von Anschlussbetreibern sinnvoll**§ 30:**

Es sollte darüber nachgedacht werden, die Preisobergrenzen (POG) bereits in dieser Novellierung an die wirtschaftliche und allgemeine preisliche Entwicklung anzupassen. Die Preisobergrenzen sind im Kern die Gleichen wie in 2016. Dabei ist die Kostenseite der Messstellenbetreiber trotz stetig wachsenden Anforderungen unberücksichtigt geblieben.

Ferner ist darüber nachzudenken, dass die Kosten auch von den Anschlussnetzbetreibern getragen werden sollten, um die Anschlussnutzer nicht zusätzlich zu belasten.

Die bereits vorgesehene Anpassungsmöglichkeit über § 30 Absatz 6 wird darüber hinaus grundsätzlich begrüßt. Sie wäre unserer Einschätzung nach jedoch derzeit bzw. mit/nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nicht ausreichend.

Um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte im Entwurf in § 30 Absatz 5 ergänzt werden, dass der 10 % Aufschlag auf die POG beim Anschluss einer modernen Messeinrichtung an ein SMGW nicht die POG von 20 Euro für die moderne Messeinrichtung ersetzt, sondern ein zusätzlicher Aufschlag für die kommunikative Anbindung der modernen Messeinrichtung ist. Des Weiteren sollte dieses Konzept auch zugrunde gelegt werden, wenn bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind.

7. Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs – Klarstellung und Ergänzung erforderlich

§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2:

„die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen aus §§ 13a, 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und §§ 9, 10b oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“

In diesem Zusammenhang ergeben sich aus unserer Sicht insbesondere folgende Fragen: Soll der Messstellenbetreiber die Bereitstellung von Einrichtungen zum Redispatch im Rahmen des EEG (§ 9) künftig übernehmen? Bisher war dies Aufgabe des Netzbetreibers. Ferner stellen sich folgende weitere Fragen: Wie kann und soll dies koordiniert werden? Wie wird die Bereitstellung von Messwerten innerhalb der Kundenanlage gewährleistet? Datenaustausch zwischen Messsystem und Energie-Gebäudemanagementsystem? Gilt dies als Zusatzleistung oder ist dies generell anzubieten? § 61 könnten zwar insoweit ausgelegt werden, allerdings ist hier lediglich von „Einsehen“ die Rede.

Anregung:

Es sollte aus unserer Sicht zwingend Klarheit geschaffen werden, dass Kundeneigensysteme jederzeit Zugriff auf die Messwerte der Messeinrichtung haben und diese für interne Prozesse und Regelungen/Steuerungen verwenden dürfen. Die Übermittlung der Messwerte sollte unter vorgenannten Voraussetzungen dann auch im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Messstelle im Millisekundenbereich möglich sein.

Darüber hinaus sollte die Vorgabe von 15 Minuten Werten um „mindestens 15 Minuten Werte“ ergänzt werden.

8. Wettbewerbliche Ausgestaltung sollte in jeder Hinsicht ermöglicht werden – Submetering-Dienstleister ergänzen

§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7

„Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreiber können folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen.“

Wir regen an die o. g. bisherige Formulierung des Gesetzentwurfs durch die Wörter „Submetering-Dienstleister“ zu ergänzen. Durch die Ergänzung erfolgt eine Vervollständigung der Aufzählung wettbewerblicher Marktteilnehmer (vgl. auch § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7) und aus unserer Sicht zugleich auch eine Klarstellung des notwendigen Interessenausgleichs.

Anregung:

„Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Submetering-Dienstleister und Anlagenbetreiber können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen“
(Ergänzung unterstrichen)

9. Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers – Klarstellungen wünschenswert

§ 35

Die Preisobergrenzen für Zusatzleistungen sind generell begrüßenswert, sollten aber insbesondere vor dem Hintergrund von Montagen in großen Mehrfamilienhäusern, klargestellt werden.

Bei einem 1:1 Verhältnis zwischen Zählpunkt und SMGW sind die aktuell angedachten Preisobergrenzen für die Zusatzleistung aus unserer Sicht vermutlich passend, bei mehreren Zählpunkten je SMGW würde die Gesamtsumme für Zusatzleistungen unserer Ansicht nach aber voraussichtlich nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen. Denn der Messstellenbetreiber muss einen CLS-Kanal als Kommunikationsdienstleistung zu einem definierten Betrag zur Verfügung stellen, unabhängig von der Art und Anzahl der Anbindungen und nicht je Zählpunkt.

2. Teil: Zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (Artikel 3)

„Technische Einrichtungen“ – auf bestehende technische und physikalische Gegebenheiten sollte ausdrücklich hingewiesen werden

§ 9

Zu § 9 haben wir folgende generelle Anmerkung.

Wichtig ist aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, dass nicht alle Anlagen beliebig reduziert werden können. Vielmehr sind auch in diesem Zusammenhang bestehende technische und physikalische Grundlagen zu berücksichtigen. Insbesondere um nicht realisierbare Anforderungen an die Anlagen durch die Netzbetreiber zu vermeiden, wäre der Hinweis auf die bestehenden technischen Möglichkeiten der Anlagen deshalb aus unserer Sicht sinnvoll.

Dies könnte wie Folgt geschehen.

Anregung:

Generell Aussage hierzu wie folgt:

„... ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann“

Alternativvorschlag:

*„... ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise im **Rahmen der technischen Möglichkeiten der Anlage** ferngesteuert reduzieren kann“*

Abschließende Bemerkung

Wir begrüßen, dass das BMWK mit vorliegendem Gesetzentwurf, den Rollout beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme entbürokratisieren und die Rechtssicherheit stärken will.

Ferner ist positiv, dass gleichzeitig Kosten zukunftsfest und gerechter verteilt, Markt und Wettbewerb angereizt, Kompetenzen gebündelt sowie die Nachhaltigkeit gestärkt werden soll.

Es ist erforderlich und auch zu begrüßen, dass Erzeugungs-, Verbrauchs- und Netzzustandsdaten besser als bisher Netzbetrieb, Netzplanung und Strombelieferung unterstützen. Dies sollte wie im Gesetzentwurf vorgesehen auf Basis von variablen Stromtarifen geschehen.

Wichtig ist, dass Datenschutz sowie Daten- und Cybersicherheit gewährleistet bleiben auch, wenn der Rechtsrahmen an die neuen Herausforderungen und die technische Weiterentwicklung angepasst werden muss. Im Interesse einer beschleunigten Energiewende muss die Datenkommunikation vereinfacht werden – bei gleichbleibend hohem Datenschutz.

Der Rollout muss entschlackt werden, um ihn insgesamt noch stärker am Beschleunigungsziel des Koalitionsvertrages und dem forcierten Tempo der Energiewende auszurichten.

Der Smart-Meter-Gateway sollte die Kernkomponente für die Digitalisierung sein.

Darüber hinaus sollte der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt zur Schaffung eines zukünftigen Energiesystems beitragen.

Wir wären dankbar, wenn unsere Anregungen im Lichte der o. g. Zielsetzungen gewürdigt und in das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende einfließen würden.

Ferner würden wir es begrüßen, wenn der Gesetzentwurf im Sinne einer sachgerechten und zeitnahen Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen schnellstmöglich von Bundestag und Bundesrat beschlossen wird.

Der Neustart der Digitalisierung der Energiewende ist dringend erforderlich – gerade auch in Zeiten der in Deutschland und der Europäischen Union anhaltenden Energiekrise.

Für mögliche Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Beatrix Jahn
Abteilung Energie- und Klimapolitik
Telefon: +49 30 2028-1481
b.jahn@bdi.eu